

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) hat die Gemeinde Massen-Niederlausitz am 17.11.2025 die folgende Satzung (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührensatzung gilt für die gemeindeeigenen Friedhöfe und Feierhallen der Gemeinde Massen-Niederlausitz. Sie ergänzt die jeweils gültige Friedhofssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz.

§ 2 Gebührenpflicht

- 1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie für sonstige in der Friedhofssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz aufgeführte Leistungen werden nach dieser Friedhofsgebührensatzung Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebühren sollen kostendeckend für die Bewirtschaftung der Friedhöfe eingesetzt werden.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person oder diejenige Person verpflichtet, in deren Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- 2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz.
- 2) Gebühren fallen auch an, wenn seitens der Friedhofsverwaltung Leistungen erbracht werden müssen, für die jedoch kein Antrag vorliegt.
- 3) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Gebührenmaßstab

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Art, Umfang und Dauer der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Friedhofswesens sowie nach der jeweiligen Grabart und -größe.
- 2) Maßgeblich für die Bemessung sind insbesondere:
 1. die Nutzungsdauer der Grabstätte,
 2. die Anzahl der Urnen oder Grabstellen je Grabstätte,

3. die Art der Bestattung (Erd- oder Urnenbestattung),
 4. die Nutzung weiterer Einrichtungen (z. B. Feierhalle).
- 3) Die Gebühren wurden auf der Grundlage einer betriebswirtschaftlichen Kostenkalkulation unter Beachtung des Kostendeckungsgrundsatzes gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Brandenburg ermittelt.
 - 4) Die Gebührensätze können durch Beschluss der Gemeindevertretung an veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen angepasst werden.

§ 6 Nutzungsgebühren

- 1) Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tage der Vergabe einer Grabstelle (Erwerb / Beisetzung).

Grabart	Nutzungsdauer	Gebühr
a) Reihengrab (Personen bis 8 Jahren)	20 Jahre	238,62 €
b) Reihengrab (Personen über 8 Jahren)	20 Jahre	388,14 €
c) Wahlgrabstätte (je Stelle)	30 Jahre	671,67 €
d) Urnenwahlgrabstätte (1-4 Urnen)	25 Jahre	488,79 €
e) Urnengemeinschaftsanlage mit Tafel	20 Jahre	1.005,36 €
f) Urnengemeinschaftsanlage - anonym	20 Jahre	1.005,36 €
g) Reihengrabstätte – grüne Wiese mit Grabmal	20 Jahre	1.384,56 €
h) Erdgemeinschaftsanlage- anonym	20 Jahre	1.384,56 €
i) Urnenkammer	20 Jahre	1.900,00 €

- 2) Bei Verlängerung bzw. Wiedererwerb des Nutzungsrechts gemäß der Friedhofssatzung der Gemeinde Massen - Niederlausitz gelten folgende Gebühren:

a)	Wahlgrabstätten (je Stelle)	pro Jahr	33,58 €
b)	Urnenwahlgrab (1-4 Urnen)	pro Jahr	24,44 €

3) Benutzung Friedhofshalle	Gebühr
a) Friedhofshalle Friedhof Massen	100,00 €
b) Friedhofshalle in Ponnsdorf, Tanneberg, Lindthal, Betten, Gröbitz, Rehai,	40,00 €

§ 7 Friedhofsunterhaltungsgebühr

- 1) Die allgemeine Unterhaltung beinhaltet: Wasserkosten, Unterhaltung Wegenetz, Lapidarium, Entsorgung Container und Reinigung der Containerstellplätze, Aus-, Einräumen und Pflege der Parkbänke, Instandhaltung der Wasserbecken

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt pro Jahr 78,44 €

Sie wird bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und bei Reihengrabstätten sowie Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte erhoben.

- 2) Auf Antrag können die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren im Voraus entrichtet werden. Eine Rückerstattung im Voraus entrichteter Gebühren erfolgt nicht.

§ 8 Bearbeitungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| a) Bearbeitungsgebühr aufgrund Erinnerung zum Wiedererwerb, Nachkauf, Verlängerung oder Einebnung | 10,00 € |
| b) Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge | 20,00 € |
| c) Bearbeitungsgebühr für Anträge zur Auflösung einer Grabstätte (Einebnung) | 20,00 € |
| d) Gebühr für die Prüfung und Genehmigung von Grabmalen | 10,00 € |
| e) Jahresgenehmigung für Gewerbetreibende, die regelmäßig auf den Friedhöfen tätig werden | 50,00 € |
| f) Denkmalgenehmigung (Lapidarium) | 50,00 € |

§ 9 Gebührenerstattung

Im Falle einer vorzeitigen Rücknahme von Grabstätten, bei denen die Ruhezeit abgelaufen ist, jedoch noch ein Nutzungsrecht besteht, wird keine anteilige Gebühr für das Nutzungsrecht zurückerstattet.

§ 10 Vollstreckung

Für die Vollstreckung der Gebühren gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 14.03.2011 außer Kraft.

Massen-Niederlausitz, den 17.11.2025


Marten Frontzek
Amtsleiter

Bekanntmachungsverfügung

Hiermit wird die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 17.11.2025 öffentlich bekanntgemacht.

Massen-Niederlausitz, den 18.11.2025



Marten Frontzek
Amtsdirektor